



Energie- und Netznutzungspreise 2027

Energie, Netznutzung und Abgaben

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Preise und Gebühren	3
Tarifzeiten	3
Jahresablesung der Stromzähler	3
STROMPRODUKTE	3
STROMTARIFE	5
EWO-S	5
EWO-M	6
EWO-T	7
EWO-L	8
EWO-EVG	9
EWO-LOKAL	10
EWO-RÜCKERSTATTUNGSTARIF	11
EWO-ERASATZENERGIE	11
BEGRIFFE UND ERLÄUTERUNGEN	13
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Strom- und Dienstleistungspreise gelten vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027. Sie ersetzen alle bisherigen Tarife und Preise.

Alle Preise verstehen sich exklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Preise und Gebühren

Gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung ist das EWO verpflichtet, allgemein verbindliche Gebühren und Preise für den Netzanschluss, die Netznutzungs- sowie die Energieprodukte zu erlassen. Über die Gebühren und Preise der Produkte werden die Kunden mit einer Rechnungsbeilage sowie über die Internetseite www.oberglatt.ch informiert. Entsprechende Angaben sind ebenfalls über die Homepage des Bundes unter www.strompreis.elcom.admin.ch abrufbar.

Tarifzeiten

Tarifbezeichnung	Messperiode	Tarif	Bezugszeiten
Energie Sommer	April – September	Einheitstarif	00:00 bis 24:00
Energie Winter	Oktober – März	Einheitstarif	00:00 bis 24:00
Netznutzung	Januar – Dezember	Einheitstarif	00:00 bis 24:00

Jahresablesung der Stromzähler

Akontorechnung	Verbrauchsabrechnung Zählerablesung	Akontorechnung	Verbrauchsabrechnung Zählerablesung
Januar – März	Januar – Juni	Juli – September	Juli – Dezember
↓	↓	↓	↓
Rechnungsstellung April	Rechnungsstellung Juli	Rechnungsstellung Oktober	Rechnungsstellung Januar

Kunden mit Fernauslesung (Smart Meter) werden durch das EWO je nach Verbrauchsverhalten und nach eigenem Ermessen monatlich oder quartalsweise abgelesen und abgerechnet. Mit der Installation eines Smart Meters kann die bisherige Abrechnung mittels Akontorechnungen und Jahresabrechnung durch eine periodische Abrechnung auf Basis des gemessenen Verbrauchs und Einspeisedaten ersetzt werden.

STROMPRODUKTE

Als Standardprodukt liefert das EWO elektrische Energie, die zu 100% aus erneuerbaren Quellen gewonnen wird, hauptsächlich aus Wasserkraft. Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung, die ihren Strommix noch umweltfreundlicher gestalten oder stärker auf regionale Quellen setzen möchten, können unsere Basisangebote individuell durch das Hinzufügen zusätzlicher, regionaler Naturstromprodukte gemäss unserem Aufpreis Modell anpassen. Der Wechsel zwischen Naturstromoptionen ist bis zum 31. Dezember jedes Lieferjahres möglich. Weitere Informationen über Naturmade finden Sie unter www.naturemade.ch

wassertop

100% Naturstrom aus naturemade¹ star-zertifizierten Wasserkraftanlagen.

ökopower

100% Naturstrom aus naturemade¹ star-zertifizierten Wasserkraftanlagen, ergänzt mit mindestens 20% Solarstrom und mindestens 30% Windenergie.

TARIFÜBERSICHT 2027

Preise exkl. MWST

			EWO-S 	EWO-M 	EWO-T 	EWO-L 
			Bezug/Jahr < 50 000 kWh Niederspannung Netzebene 7	Bezug/Jahr > 50 000 kWh Niederspannung Netzebene 7	-	-
			Kategorie Haushalte und KMU	Kategorie Gewerbe	Kategorie Temporär/Pauschal	Kategorie Beleuchtung
			Profil H1 – H8	Profil C1 – C4	-	-
ÖKOLOGISCHE STROMPRODUKTE (optional)	wassertop	Rp./kWh	+2.50			
	ökopower	Rp./kWh	+3.65			
ENERGIE	Energie Grundtarif	Fr./Mt.	3.00	3.00	3.00	3.00
	Energie Sommer	Rp./kWh	10.00	9.00	10.50	10.50
	Energie Winter	Rp./kWh	12.00	11.00	12.50	12.50
NETZ	Netz Grundtarif	Fr./Mt.	3.00	3.00	3.00	3.00
	Netznutzung	Rp./kWh	8.70	4.50	11.70	9.70
	Leistungspreis	Fr./kW/Mt.	-	10.00	-	-
	Blindenergie	Rp./kWh	-	4.10	-	-
MESSWESEN	Netz Messtarif (D: direkt, I: indirekt, V: virtuell)	Fr./Mt.	Messtarif D: 5.50 Messtarif V: 2.00	Messtarif D: 5.50 Messtarif I: 15.00 Messtarif V: 2.00	Messtarif D: 5.50 Messtarif I: 15.00 Messtarif V: 2.00	Messtarif D: 5.50 Messtarif I: 15.00 Messtarif V: 2.00
ABGABEN	Systemdienstleistungen	Rp./kWh	0.19			
	Stromreserve	Rp./kWh	0.17			
	Solidarisierte Kosten	Rp./kWh	0.19			
	Netzzuschlag nach Art. 35 EnG	Rp./kWh	2.30			
	Abgaben und Leistungen Gemeinwesen	Rp./kWh	0.20			
TOTAL SOMMER (exkl. Grundtarif, Messtarif und Leistungspreis)		Rp./kWh	21.75	16.55	25.25	23.25
TOTAL WINTER (exkl. Grundtarif, Messtarif und Leistungstarif)		Rp./kWh	23.75	18.55	27.25	25.25

STROMTARIFE

EWO-S

für Haushaltskunden und KMU auf der Netzebene 7 bis 50'000 kWh ohne Leistungsmessung, 400 V

Bestimmungen für Haushaltskunden und KMU auf der Netzebene 7 bis 50'000 kWh

1. Gemäss diesem Tarif kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen elektrische Energie in Niederspannung für Private und Kleinunternehmen sowie allgemeine Räume in Wohnbauten bezogen werden.
2. Boiler, elektrische Heizungen und Wärmepumpenheizungen unterliegen den speziellen Freigabezeiten des EWO und dem Netznutzungstarif. Falls der Endkunde auf Sperrzeiten verzichten möchte, besteht die Möglichkeit dazu. Allerdings kann sich dies negativ auf die Lastverteilung des Netzes und die Kosten des vorgelagerten Netzes auswirken. Aus diesem Grund wird bei Kunden, die auf Sperrzeiten verzichten, eine zusätzliche Gebühr von 0.20 Rp./kWh erhoben. Bei allen anderen Kunden, die dem EWO ihre flexible Steuerung überlassen, ist diese Gutschrift von 0.20 Rp./kWh bereits im Netztarif berücksichtigt.
3. Gibt das EWO einem Kunden Energie an mehr als einer Stelle ab, wird jede Messstelle einzeln gemäss Tarif abgerechnet.
4. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.
5. Für den Energieverbrauch und die Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Vermieter dem EWO gegenüber haftbar.
6. Im Übrigen gelten die Verordnung und das Reglement für das Elektrizitätswerk der Gemeinde Oberglatt.

EWO-M

für Gewerbekunden auf der Netzebene 7 ab 50'000 kWh mit Leistungsmessung, 400 V

Bestimmungen für Gewerbekunden auf der Netzebene 7 ab 50'000 kWh

1. Für Niederspannungskunden > 50'000 kWh/Jahr kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Energie in Niederspannung für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe aller Branchen bezogen werden. Der Kunde kann die Energie für beliebige Zwecke, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.
2. Gibt das EWO dem Kunden Energie an mehr als einer Stelle ab und besteht kein spezieller Vertrag, wird für jede Messstelle einzeln gemäss Tarif abgerechnet.
3. Boiler, elektrische Heizungen und Wärmepumpenheizungen unterliegen den speziellen Freigabezeiten des EWO und dem Netznutzungstarif. Falls der Endkunde auf Sperrzeiten verzichten möchte, besteht die Möglichkeit dazu. Allerdings kann sich dies negativ auf die Lastverteilung des Netzes und die Kosten des vorgelagerten Netzes auswirken. Aus diesem Grund wird bei Kunden, die auf Sperrzeiten verzichten, eine zusätzliche Gebühr von 0.20 Rp./kWh erhoben. Bei allen anderen Kunden, die dem EWO ihre flexible Steuerung überlassen, ist diese Gutschrift von 0.20 Rp./kWh bereits im Netztarif berücksichtigt.
4. Bei Unterschreitung des Sollwerts (Leistungsfaktor $\cos \varphi$) sind für mehrbezogene Blindenergie 4.10 Rp./kvarh zu bezahlen. Sollwert, Leistungsfaktor $\cos=0,92$. Die Blindenergie wird nur während der Hochtarifzeit berücksichtigt.
5. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.
6. Für den Energieverbrauch und die Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Vermieter dem EWO gegenüber haftbar.
7. Im Übrigen gelten die Verordnung und das Reglement für das Elektrizitätswerk der Gemeinde Oberglatt.

EWO-T

für Temporär- und Bauanschlüsse

Bestimmungen für Temporär- und Bauanschlüsse

1. Gemäss Tarif Temporär- und Bauanschlüsse können Energiebezüge für Baumaschinen, Baubaracken, Karussells, Schaubuden, Festhütten und dergleichen abgerechnet werden.
2. Die Schausteller bzw. die Veranstalter des Anlasses haben ihren Energiebedarf rechtzeitig anzumelden und dabei als Sicherstellung eine Geldhinterlage in der Höhe des mutmasslichen Rechnungsbetrags für Anschluss und Netznutzung zu leisten. Die Abrechnung erfolgt nach Schluss des Energiebezugs.
3. Im Allgemeinen werden nur Zähler des EWO eingesetzt. Die Ergebnisse eventuell vorhandener Zähler von Schaustellern werden vom EWO anerkannt. Das EWO behält sich hingegen die Kontrolle dieser Fremdzähler vor allem hinsichtlich der Einhaltung der Normen und Vorschriften, im Besonderen der Eichvorschriften, vor.
4. Einfachzähler werden nur als Ausnahme und ohne Präjudiz akzeptiert. Der Gesamtverbrauch wird als ET-Verbrauch verrechnet.
5. Muss das EWO einem Kunden elektrische Energie an mehr als einer Stelle abgeben, wird jede Messstelle einzeln tarifgemäss abgerechnet.
6. Die Kosten für Erstellung und Abbruch der Zuleitung, abzüglich des Werts des Altmaterials, sowie allfällige Anlageverstärkungen des EWO werden dem Kunden verrechnet.
7. Der Kunde ist verpflichtet, die Grösse der Motoren so zu wählen, dass das EWO nicht unverhältnismässig viel Blindenergie liefern müssen. Für eine allfällig vermehrte Inanspruchnahme der Transformatoren und Leitungen durch Blindenergie werden angemessene Zuschläge zum Verbrauchspreis erhoben.
8. In besonderen Fällen kann der Gewerbestrom temporär (Baustrom) ohne Präjudiz auch über die Zeitspanne von drei Jahren hinaus bewilligt werden.
9. Der Pauschaltarif dient in Ausnahmefällen als Ersatz für die Verrechnung nach Zählerergebnis bei örtlich abgelegenen einzelnen Anlagen, wenn die Anbringung eines Zählers verhältnismässig grosse Kosten verursachen würde. Das EWO entscheidet über die Anwendung des Pauschaltarifs.
10. Der Kunde muss das EWO fristgerecht über Änderungen der Strombezüge informieren. Bei missbräuchlicher Nutzung des Pauschalanschlusses für nicht vereinbarte Anwendungen kann das EWO Nachforderungen geltend machen.
11. Im Übrigen gelten die Verordnung und das Reglement für das Elektrizitätswerk der Gemeinde Oberglatt.

EWO-L

für Lampenersatz und Unterhalt für die öffentliche Beleuchtung von Staats- und Gemeindestrasse

Unterhaltspreis 2027

Der Preis für Lampenersatz und Unterhalt für Staats- und Gemeindestrassen unterliegt dem Landesindex für Konsumentenpreise und wird mit dem Tarif EWO-L jährlich angepasst. Dieser Tarif wird über die Stromrechnung verrechnet.

.....
Lampenersatz und Unterhalt
.....

.....
20.00 Rp./kWh
.....

Bestimmungen für die öffentliche Beleuchtung

1. Erstellung, Betrieb und Unterhalt von öffentlichen Beleuchtungsanlagen und Plätzen gehen zulasten der Gemeinde bzw. des Strasseneigentümers.
2. Für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung gilt das Beleuchtungsreglement des Kantons Zürich.
3. Der Beleuchtungstarif gilt auch für private Wegbeleuchtungen und Zentralgaragen, sofern keine Motoren installiert sind.
4. Die Verrechnung erfolgt pro Abgabe-, respektive Messstelle.
5. Im Übrigen gelten die Verordnung und das Reglement für das Elektrizitätswerk der Gemeinde Oberglatt.

EWO-EVG

für Eigenverbrauchsgemeinschaften

EWO-EVG ermöglicht die Abrechnung des Eigenverbrauchs gemäss Artikel 17 des EnG (Praxismodell des EWO) in Niederspannung, ohne dass ein "Zusammenschluss zum Eigenverbrauch" erforderlich ist. Jeder Endverbraucher erhält einen Teil seiner Stromlieferung aus dem Netz des EWO und einen Teil aus der Energieerzeugungsanlage (EEA) des Produzenten.

Die Abrechnung des Eigenverbrauchs erfolgt im Auftrag des Produzenten durch das EWO. Der Preis für den Strombezug im Eigenverbrauch richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifen des EWO, sowie nach den Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen und nach dem Netzzuschlag gemäss Art. 35 EnG abzüglich 2 Rp./kWh.

	Eigenverbrauchspreis Bezüger	Dienstleistungsentgelt EWO	Auszahlung Produzent
Einheitstarif Sommer	19.75 Rp./kWh	-1.00 Rp./kWh	18.75 Rp./kWh
Einheitstarif Winter	21.75 Rp./kWh	-1.00 Rp./kWh	20.75 Rp./kWh

Das EWO berechnet dem Produzenten ein Dienstleistungsentgelt in Höhe von 1 Rp./kWh (exkl. MWST) für die Abrechnung des Eigenverbrauchs. Dieses Entgelt wird vom EWO bei der Auszahlung des Betrags für den Eigenverbrauch an den Produzenten abgezogen.

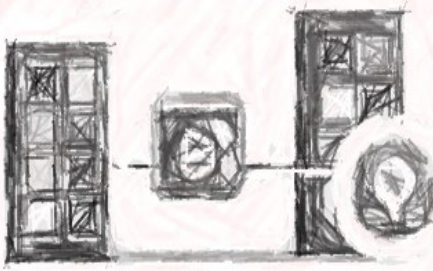
Bestimmungen für Eigenverbrauchsgemeinschaften EVG

1. Die Leistung (kWp) der PV-Anlage muss mindestens 10 % der Anschlussleistung der EVG betragen, jedoch nicht weniger als 2 kWp.
2. Alle Verbrauchsstätten und Energieerzeugungsanlagen (EEA) müssen mit Smart Metern ausgestattet sein, die 15-Minuten-Lastgangwerte erfassen und an das EWO-System senden können.
3. Sämtliche EEA sind am gleichen Netzanschlusspunkt an das Verteilnetz des EWO angeschlossen. Die produzierte Energie wird ganz oder teilweise am Ort der Produktion verbraucht.
4. Produzenten informieren Endverbraucher über Eigenverbrauch, holen deren Zustimmung ein und dokumentieren diese; Änderungen (z.B. Mieterwechsel) sind sofort mitzuteilen. Bei Teilnehmerwechsel ist die Zustimmung erneut einzuholen.
5. Für kleinere Anlagen ($\leq 30\text{kVA}$) und privater EVG-Verbrauchsmessung ist keine Produktionsmessung notwendig. EWO empfiehlt diese trotzdem, um die erzeugte Energie messen zu können.
6. Auf Basis der Lastgangwerte der Verbrauchsstätten und der EEA wird die ins Netz des EWO zurückgespeiste Energie (Überschussproduktion) ermittelt. Eine Überschussmessung ist somit nicht erforderlich.
7. Für die rückgelieferte Energie (Überschussproduktion) gelten die entsprechenden Rücklieferungstarife des EWO.
8. Bei allen Verbrauchsstätten, die am Eigenverbrauch teilnehmen muss EWO der Energielieferant sein.
9. Für die Nutzung von EWO-EVG schliesst die Produzentin / der Produzent einen Dienstleistungsvertrag mit dem EWO ab, um die entsprechenden Leistungen in Anspruch nehmen zu können.

EWO-LOKAL

für lokale Energiegemeinschaften

Lokale Energielösungen ermöglichen es, Strom aus Photovoltaikanlagen gemeinsam zu nutzen und den Eigenverbrauch zu erhöhen.

	EVG-Eigenverbrauchsgemeinschaft Mehrere Endverbraucher nutzen gemeinsam lokal erzeugte Elektrizität, beispielsweise aus einer Photovoltaikanlage. Die erzeugte Energie wird anteilig auf die Teilnehmer verteilt. Nicht lokal gedeckter Strombedarf wird weiterhin über das Verteilnetz des Elektrizitätswerks Oberglatt geliefert. vEVG Virtuelle Eigenverbrauchsgemeinschaft Mehrere Endverbraucher nutzen lokal erzeugte Elektrizität gemeinschaftlich über mehrere Netzanschlüsse hinweg. Die Teilnehmer bleiben am Verteilnetz angeschlossen. Die Aufteilung der lokal erzeugten Energie erfolgt rechnerisch auf Basis der gemessenen Energieflüsse.
	ZEV-Zusammenschluss zum Eigenverbrauch Mehrere Verbraucher innerhalb einer Liegenschaft nutzen gemeinsam lokal produzierte Elektrizität. Gegenüber dem Verteilnetz besteht ein gemeinsamer Netzanschlusspunkt. Die interne Verteilung und Abrechnung erfolgt durch den Betreiber des ZEV. vZEV Virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch Alle Teilnehmer bleiben direkt an das Verteilnetz angeschlossen. Die lokal erzeugte Elektrizität wird rechnerisch auf die Teilnehmer verteilt. Grundlage dafür sind die gemessenen Verbrauchs- und Produktionsdaten der Messsysteme.
	LEG - Lokale Elektrizitätsgemeinschaft Neue Form der lokalen Stromversorgung. Produktion, Verbrauch und Handel von Energie innerhalb einer Gemeinschaft. Produzenten und Endverbraucher können innerhalb des EWO Verteilnetz Elektrizität gemeinsam nutzen. Ziel ist eine stärkere lokale Nutzung erneuerbarer Energie gemäss den gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Beratung und Anmeldung

Das EWO unterstützt Eigentümer, Investoren und Betreiber bei der Planung und Umsetzung lokaler Energielösungen. Weiterführende Informationen finden Sie auf der Webseite des EWO unter «Lokale Energielösungen».

EW0-RÜCKERSTATTUNGSTARIF

für Speicher mit Endverbrauch

Speicher mit Endverbrauch unterliegen grundsätzlich den Netznutzungstarifen. Für jene Energiemenge, die aus dem EW0-Verteilnetz bezogen und zu einem späteren Zeitpunkt durch die Entladung des Speichers wieder in das EW0-Verteilnetz eingespeist wird, kann eine teilweise Rückerstattung der entrichteten Netznutzung beantragt werden.

Der anwendbare Rückerstattungstarif richtet sich nach dem Netznutzungstarif am Ort der Einspeisung in das EW0-Verteilnetz, also am Ort der Entladung des Speichers. Wird an diesem Einspeisepunkt beispielsweise ein Einheitstarif auf Niederspannung für den Strombezug aus dem Netz angewendet, gilt dieser Einheitstarif entsprechend als Rückerstattungstarif. Nicht relevant ist, an welchem Ort und zu welchem Netznutzungstarif die Energie ursprünglich für den Speicher aus dem Netz bezogen wurde.

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben setzt sich der Rückerstattungstarif aus mehreren Tarifbestandteilen zusammen. Dazu gehören der durchschnittliche Arbeitstarif der Netznutzung am Ort der Einspeisung sowie die Kosten für Systemdienstleistungen der Swissgrid, die Kosten der Stromreserve, der Tarifzuschlag für solidarisierte Kosten, die gesetzliche Förderabgabe in Form des Netzzuschlags sowie die Abgabe an das Gemeinwesen.

Die Rückerstattungstarife gelten ausschliesslich für Endkundinnen und Endkunden auf Niederspannung, welche den unten aufgeführten Netznutzungstarifen zugeordnet sind.

Rückerstattungstarif

Für stationäre und mobile Speicher wird die Wiedereinspeisung mit einem Durchschnittstarif auf Basis des ET-Tarifs vergütet.

EW0-S	11.75 Rp. /kWh
EW0-M	7.55 Rp. /kWh

Messung

Zur Bestimmung der relevanten Energiemenge für eine Rückerstattung können je nach Verwendung des Speichers und in Abhängigkeit von der Anschlusssituation zusätzliche intelligente Messsysteme erforderlich sein. Messstarife werden je benötigtem Zähler in Rechnung gestellt.

Allgemeine Bestimmungen

1. Für den Bezug von Energie aus dem Verteilnetz gelten die ordentlichen Netznutzungstarife für Endverbraucher. Bei einer Rückspeisung ins Netz können die Netznutzungskosten für die entsprechende aus dem Netz bezogene Energiemenge rückerstattet werden.
2. Die Ermittlung der rückerstattungsberechtigten Energiemengen setzt den Einsatz von Smart-Metern voraus.
3. Eine Rückerstattung erfolgt ausschliesslich auf Antrag der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers. Massgebend für die Berechnung ist der Netznutzungstarif zum Zeitpunkt der Einspeisung.

EWO-ERASATZENERGIE

für Ersatzlieferung Lieferung

Für die Lieferung der erforderlichen Ersatzenergie, sofern bei Nutzung des Netzes des EWO aus Gründen, die die EWO nicht zu vertreten hat, eine Energielieferung durch den oder die Lieferanten nicht oder nicht umfassend abgewickelt wird.

Preise

Das EWO erhebt für jede Ersatzenergielieferung unabhängig von der Menge der bezogenen Energie eine monatliche Bearbeitungsgebühr. Die Ersatzenergielieferung wird für jeweils 1 Monat abgeschlossen. Sofern nicht rechtzeitig 10 Arbeitstage vor Monatsende (gemäss Branchenempfehlung «Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz – SDAT») ein neuer Lieferant genannt wird, verlängert sich die Ersatzenergielieferung um einen weiteren Monat.

Einheitstarif Rp./kWh

Pauschal je Monat und Messtelle

Spotmarktpreis¹

CHF 300

¹Es kommen die stündlichen Spotpreise für die Schweiz (Epex Spot CH, CHF) zzgl. Zuschlag zur Anwendung. Dem Kunden werden sämtliche Aufwendung im Zusammenhang mit dieser Ersatzenergielieferung verrechnet.

Stromqualität

Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, steht es dem EWO frei, in welcher Qualität bzw. in welchem Mix sie die Energie liefert. Das EWO behält sich vor, insbesondere in Erfüllung allfälliger regulatorischer Vorgaben, die Lieferung der Energie unter Berücksichtigung des aktuellen Marktumfeldes mit einer Qualität zu versehen, die der offerierten, festgelegten oder vereinbarten Qualität am nächsten kommt. Das EWO ist in diesem Fall berechtigt, allfällig dadurch verursachte Mehrkosten dem Kunden zu verrechnen.

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Kunde kann die Energie für diesen bestimmten Zweck, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.
2. Für Marktteilnehmer gelten die allgemeinen Bedingungen für freie Endverbraucher und Produzenten vom Elektrizitätswerk Oberglatt.

BEGRIFFE UND ERLÄUTERUNGEN

Energie Grundtarif Der Energie Grundtarif deckt die fixen Kosten ab, die unabhängig vom Stromverbrauch entstehen. Dazu zählen insbesondere die Aufwände für die Verrechnung, Kundenadministration, Stammdatenpflege, Abrechnungssysteme sowie regulatorische Meldepflichten und Marktkommunikation.	Energie Sommer/Winter Der Elektrizitätstarif ist das Entgelt für die an den Kunden gelieferte elektrische Energie. Für jeden Kunden steht aufgrund seines Verbrauchsverhaltens das richtige Produkt zur Verfügung. Beim Sommer/Winter-Modell erfolgt die Abrechnung saisonal differenziert - mit einem separaten Tarif für die Sommer- und einen für die Winterperiode.
Netz Grundtarif Der Netz Grundtarif deckt die fixen Kosten ab, die im Zusammenhang mit der Netznutzung anfallen - unabhängig davon, wie viel Strom bezogen wird. Dazu zählen insbesondere die Aufwände für die Verrechnung, Kundenadministration, Stammdatenpflege, regulatorische Meldepflichten sowie die gesetzlich vorgeschriebene Marktkommunikation.	Netz Einheitstarif Mit der Netznutzung wird der Gebrauch der Netzinfrastruktur entschädigt, die notwendig ist, um den Strom von den Kraftwerken zu den Endkunden zu transportieren. Der Netz Einheitstarif wird als durchgehender Einheitspreis abgerechnet - er gilt rund um die Uhr, 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr - unabhängig von Tageszeit oder Wochentag.
Leistungsmessung Für die Verrechnung der Leistung wird pro Jahr das gemittelte Leistungsmaximum der zwölf Monate oder bei monatlicher Verrechnung das Monatsmaximum in Rechnung gestellt.	Blindenergie Blindenergie entsteht durch kapazitive oder induktive Verbraucher und belastet das Verteilnetz, ohne nutzbare Arbeit zu leisten. Bei Endverbrauchern mit signifikanter Blindenergie wird diese gemessen. Wird der Grenzwert von $\cos \varphi > 0.92$ unterschritten, erfolgt eine Verrechnung der Blindenergie (in kVarh) als Preisbestandteil - zur Abgeltung der erforderlichen Netzmassnahmen.
Messtarif (direkt, indirekt, virtuell) Der Messtarif umfasst die Kosten für Messinfrastruktur und Datenbereitstellung. Je nach Technik wird unterschieden: <i>Direkte Messung:</i> Für kleinere Leistungen (z. B. Haushalte); der Strom wird direkt im Zähler erfasst. <i>Indirekte Messung:</i> Für grössere Leistungen (z. B. Gewerbe, Industrie); Erfassung über Stromwandler. <i>Virtuelle Messung:</i> Verbrauch wird rechnerisch bestimmt (z. B. bei ZEV); keine physisch separate Messeinrichtung nötig.	Systemdienstleistungen Von der Schweizerischen Netzgesellschaft Swissgrid wird ein Kostenanteil für die Reservehaltung von Energie, den sicheren Netzbetrieb und die Koordination des Höchstspannungsnetzes für jede verbrauchte kWh erhoben.
Solidarisierte Kosten Seit dem Jahr 2026 erhebt Swissgrid neu einen Zuschlag für solidarisierte Kosten, um Netzverstärkungen und Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluindustrie zu finanzieren.	Stromreserven des Bundes nach Art. 22 und Art. 23 WResV Seit dem Jahr 2024 tragen Stromkunden die Kosten für die Stromreserven des Bundes. Diese Reserven bestehen aus Wasserkraftwerken, Reservekraftwerken und Notstromgruppen, die dazu beitragen, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.
Netzzuschlag nach Art. 35 EnG Der Netzzuschlagsfonds finanziert zentrale Förderinstrumente der Energiepolitik, darunter Einspeisevergütungen, Einmalvergütungen, Investitionsbeiträge, Marktprämien für Grosskraftwerke, Effizienz-Ausschreibungen, Geothermie-Risikoabsicherung, Gewässersanierungen sowie die Abwicklungskosten und Altverpflichtungen aus KEV und Mehrkostenfinanzierung.	Abgaben und Leistungen Gemeinwesen Das EWO erhebt bei den Endkunden mit Netznutzung gemäss Art. 15 von dem Reglement für die Versorgung des Elektrizitätswerks der Gemeinde Oberglatt eine Abgabe für die Förderung der Dienstleistungen für Energieeffizienz und Energiesparen und zur Förderung der Verwendung erneuerbarer Energie.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vom Gemeinderat genehmigt am 11. August 2026.

Roger Rauper
Gemeindepräsident

Dominic Plüss
Gemeindeschreiber

Änderungsnachweis

Version	Änderungsbeschreibung	Tarif	Datum
1.0	Erlass Energie- und Netznutzungspreise 2027	Alle	11. August 2026